Anlage 1 zur Vorlage 2020/191

VEREINBARUNG



zwischen

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Unterfranken e.V., Kantstraße 45 a, 97074 Würzburg vertreten durch den Bezirksgeschäftsführer Martin Ulses

— nachfolgend Kooperationspartner —

und

der Stadt Kitzingen, Kaiserstaße 13/15, 97318 Kitzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister Siegfried Müller – nachfolgend Schulträger –

über die Gewährleistung einer Offenen Ganztagsschule an der D.-Paul-Eber-Mittelschule, Hindenburgring Nord 8, 97318 Kitzingen

Präambel

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Schulkindbetreuungen für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote an den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der freien Träger der Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann, und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Hinzukommen der tiefgreifende Wandel der Familienstrukturen (Berufstätigkeit beider Eltern, alleinerziehende Elternteile) und die zunehmende Bedeutung von sozialpräventiven Angeboten an die Kinder. Dies erfordert einen Ausbau der außer unterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebote. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages dient somit dem Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungs- und Förderangebotes sowie der Verknüpfung der Schulkindbetreuung mit schulischen und außerschulischen Angeboten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten folgendes:

§ 1 Regelungsgegenstand

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, an der D.-Paul-Eber-Mittelschule für Schüler*innen der 5. bis 9. Jahrgangsstufe eine nachmittägliche Betreuung (offene Ganztagsschule) im Anschluss an die Schule zu gewährleisten.

§ 2 Zusammenarbeit

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, das pädagogische Konzept der Schule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Ein Weisungsrecht des /der Schulleiter*in oder des Schulträgers besteht nicht. Der Kooperationspartner benennt eine*n Ansprechpartner*in und eine*n Vertreter*in, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmefällen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann der/ die Schulleiter*in im Rahmen seiner Aufgaben zur Organisation des Schul- und

Betreuungsbetriebes die Mitarbeiter*innen des freien Trägers veranlassen, die Betreuung sicherzustellen.

Schulleitung und der Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über Einsatz und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiter*innen des Kooperationspartners Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Kooperationspartner unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten seiner Mitarbeiter*innen in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Kooperationspartner diese Mitarbeiter*innen zurück und stellt andere Mitarbeiter*innen.

(3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch ausreichend Fachpersonal abzusichern. Sollte nur eine Gruppe zustande kommen, ist der Kooperationspartner erst dann verpflichtet, eine Ersatzkraft für ein*e Mitarbeiter*in einzustellen, wenn diese*r länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt oder aus anderen Gründen abwesend ist und aus der Lohnfortzahlung fällt.

§ 3 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, dem Kooperationspartner die für die Betreuung der Kinder erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Bewirtschaftungskosten, insbesondere Wasser, Energie, Heizung und Ausstattung (Tische, Stühle, Schränke, PC, etc.) trägt der Schulträger.
- (2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räume dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen vermieden werden und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen- oder Sachschäden entstehen.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

Die Finanzierung der Leistung erfolgt auf der Basis der staatlichen Förderrichtlinie für die Ganztagsbetreuung an der Schule. Der Schulträger / Mittelschulverbund verpflichtet sich darüber hinaus, die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen im Anschluss an die Betreuung zu übernehmen.

Für die Eltern wird keine monatliche Eigenbeteiligung für die Betreuung vereinbart.

Die Vereinbarungen über die Beförderung und den Eigenanteil der Eltern entsprechen den Richtlinien der Regierung von Unterfranken.

Der Schulträger gewährt einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 500 € pro Gruppe je Schuljahr. Zum Schuljahresende muss dem Schulträger ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Ein nach Abzug der kommunalen und staatlichen Förderung verbleibendes Defizit wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Kostenübersicht Einnahmen/Ausgaben) maximal bis zu einer Höhe von 8.000,00 € pro Schuljahr unverzüglich vom Schulträger ausgeglichen.

Die Abrechnung des kommunalen Anteils erfolgt jeweils zum Schuljahresende nach den tatsächlich entstandenen Kosten über die Aufwendungen der Personal-, sonstigen

Sachkosten, Betreuungs-, Verwaltungsaufwand abzüglich der Elternbeiträge und sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Verträge mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Der Kooperationspartner schließt mit den Erziehungsberechtigten der Kinder Verträge ab. Die Verträge sind auf das Ende des laufenden Schuljahres befristet. Während der Laufzeit können sie nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist u.a. der Wechsel der Schule oder des Wohnortes des Kindes,
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages sind die Leistungen gemäß § 4 dieser Vereinbarung auch dann zu zahlen, wenn die Kinder die Betreuung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen.

§ 6 Laufzeit/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.09.2019 für das Schuljahr 2019/2020. Sie verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf eines Schuljahres die schriftliche Kündigung erklärt wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der Umgang der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung in der Praxis einer Erprobung bedarf. Sie vereinbaren daher die Regelung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und ggf. den Erfordernissen beider Seiten anzupassen.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder - sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten.

Kitzingen, den 20.05.2019

Siegfried Müller Oberbürgermeister Stadt Kitzingen Würzburg/den 20.05.2019

Martin Ulses

Bezirksgeschäftsführer

AWO Bezirksverband Unterfranken e.V.